

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2080 –

Unterhaltsvorschuss als Leistung für Alleinerziehende

Vorbemerkung der Fragesteller

Als eine der zentralen sozial- und familienpolitischen Leistungen für Kinder alleinerziehender Elternteile nimmt der Unterhaltsvorschuss eine besondere Stellung innerhalb der Familienleistungen ein.

Ziel des Unterhaltsvorschlusses ist es, ausfallende Unterhaltszahlungen an das Kind zu kompensieren. Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz werden die Probleme geregelt, die ein allein stehender Elternteil und sein Kind bzw. seine Kinder haben, wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Kindern entzieht, zu Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder, ohne ausreichende Waisenbezüge zu hinterlassen, verstorben ist.

In der Kritik steht der Unterhaltsvorschuss seit Jahren aufgrund der restriktiven und willkürlichen Setzung bis zu einer Altersgrenze des Kindes von 12 Jahren, des hohen Verwaltungsaufwands und der mangelnden Rückflussquote bei den säumigen Unterhaltspflichtigen. Vor dem Hintergrund einer immer weiter steigenden Zahl von Alleinerziehenden, die für ihre Kinder auf den Unterhaltsvorschuss angewiesen sind und einer gleichzeitig schwierigen Haushaltslage in Bund und Länder, ist eine zielgenaue und sensible Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes dringend geboten.

1. Wann wird die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigt, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Altersgrenze im Unterhaltsvorschussgesetz auf 14 Jahre vorlegen?

Der Gesetzentwurf zur Anhebung der Altersgrenze von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 14. Lebensjahres befindet sich in der Ressortabstimmung. Die weitere Abstimmung ist derzeit aufgrund der angespannten Haushaltslage ausgesetzt worden.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

2. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Bundesregierung durch die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigte Ausweitung der Altersgrenze um zwei Jahre?

Nach groben Schätzungen würde die Anhebung der Altersgrenze von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 14. Lebensjahres Mehrausgaben für das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Höhe von insgesamt 230 Mio. Euro für Bund und Länder zusammen verursachen. Verlässliche Daten sind aufgrund der naturgemäß fehlenden Erfassung der hinzukommenden anspruchsberechtigten Kinder nicht vorhanden.

3. Welche Mehrkosten auf Bundes- und Länderseite würden durch eine Ausweitung der Altersgrenze auf 16 Jahre entstehen?

Wie auch bei der Antwort auf Frage 2 ist eine verlässliche Datenlage naturgemäß nicht vorhanden. Nach groben Schätzungen würden durch eine Anhebung der Altersgrenze von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 16. Lebensjahres beim UVG Mehrkosten für Bund und Länder zusammen in Höhe von insgesamt 460 Mio. Euro entstehen. Diese Schätzung berücksichtigt nicht, dass die Kinder teilweise bereits den Höchstleistungszeitraum erreicht hätten, bevor sie in der dritten Altersgruppe sind bzw. den Höchstleistungszeitraum vor Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeschöpft hätten.

4. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür bzw. dagegen, die Altersgrenze an den Schulbesuch zu koppeln und damit auf die individuelle Lebenssituation des Kindes flexibel zu reagieren?

Eine Koppelung der Altersgrenze für UVG-Leistungen an einen Schulbesuch entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Unterhaltsleistung nach dem UVG. Die Unterhaltsleistung nach dem UVG hilft, wenn die Kinder aufgrund ihres Alters eine besonders intensive Fürsorge und persönliche Betreuung durch den alleinerziehenden Elternteil brauchen. Je älter die Kinder werden, desto mehr entspannt sich die Erziehungssituation, weil das Kind weniger persönliche Betreuung benötigt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist mit jüngeren Kindern wesentlich schwerer als mit älteren Kindern.

5. Wie viele Kinder bis unter 18 Jahren bekommen nur unregelmäßigen oder keinen Unterhalt vom Unterhaltsverpflichteten?

Nach der repräsentativen Studie „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“, die von forsa im Jahr 2002 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt wurde, gaben gut zwei Drittel der befragten Elternteile, für deren Kinder Unterhalt festgelegt wurde, keine Schwierigkeiten bei den Unterhaltszahlungen an.

6. Inwiefern hält die Bundesregierung die gegenwärtige Datenlage zu Umfang und Höhe von Unterhaltszahlungen, basierend auf einer repräsentativen Studie aus dem Jahr 2002 („Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“), für solide und auch unter den Bedingungen eines durch die Einführung des Arbeitslosengeldes II wesentlich veränderten Fürsorgesystems und einer deutlich erhöhten Arbeitslosenquote für belastbar?

Die vorhandene Datenlage zu Umfang und Höhe der geleisteten Unterhaltszahlungen ist solide und belastbar. Neben der bereits in Frage 5 genannten Studie

aus dem Jahre 2002 wurde das Zahlungsverhalten unterhaltspflichtiger Elternteile in einem mehrjährigen Forschungsprojekt über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung für Familien untersucht. Die gesammelten Daten bezogen sich auf den Zeitraum 1984 bis Ende 2000 (die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in der Broschüre „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden“, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/broschuere-wenn-aus-liebe-rote-zahlen-werden.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, dargestellt). Darüber hinaus wurde im Jahr 2008 eine weitere Repräsentativumfrage zur Situation der Alleinerziehenden durchgeführt (die Ergebnisse dieser Umfrage sind in dem Bericht des BMFSFJ „Alleinerziehende: Lebens- und Arbeitssituation sowie Lebenspläne“, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/alleinerziehende-umfrage-2008.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, dargestellt). Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass eine Evaluierung des seit dem 1. Januar 2008 geltenden neuen Unterhaltsrechts vorzunehmen ist, sobald die Datelage dies zulässt. Um hierfür eine genügende Grundlage mit einer ausreichenden Zahl von gerichtlichen Entscheidungen zur Verfügung zu haben, die eine solche umfangreiche und aufwändige Untersuchung abstützen können, ist jedoch noch eine etwas weitergehende Verfestigung der Rechtsprechung der Familiengerichte abzuwarten.

7. Plant die Bundesregierung zur Kostenersparnis eine Reduktion der bisherigen maximalen Anspruchsdauer von 72 Monaten?
Wenn ja, um wie viele Monate?
Mit welchem Einsparungsvolumen rechnet die Bundesregierung?
8. Wie begründet die Bundesregierung einen solchen Einschnitt vor dem Hintergrund, dass die Bezugsdauer 1993 mit der Begründung nach oben angepasst wurde, dass alleinerziehenden Elternteilen ein größerer Zeitraum für die Einstellung auf die neue Situation zu ermöglichen sei?

Eine Verringerung der Höchstleistungsdauer ist nicht geplant.

9. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigte Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschusses umzusetzen?

Der Unterhaltsvorschuss soll für die Alleinerziehenden und ihre Kinder sowie für die Verwaltung entbürokratisiert werden. Es soll für die Alleinerziehenden die Antragstellung vereinfacht und für die Verwaltung der Rückgriff erleichtert werden.

Dafür soll zur Erleichterung der Antragstellung unter anderem geregelt werden, dass Unterhaltsvorschuss zukünftig ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann. Alleinerziehende müssen dadurch weniger Angaben im Antrag machen. Nachteile würden dadurch nicht entstehen, weil sich dadurch lediglich die Bezugszeit verschieben kann und es den Alleinerziehenden weiterhin freisteht, im Monat des erstmaligen Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen rechtzeitig den Antrag zu stellen. Der Prüfaufwand für die Verwaltung würde verringert werden. Zudem sollen unter anderem weitere Auskunftsmöglichkeiten für die Verwaltung zur Verbesserung und Vereinfachung des Rückgriffs beim Unterhaltsschuldner nach § 7 UVG geschaffen werden.

10. Wie hoch ist der Anteil von Vätern, wie hoch der Anteil von Müttern an den säumigen Elternteilen (sowohl in absoluten wie in Prozentzahlen)?

Nach der Repräsentativumfrage des BMFSFJ aus dem Jahre 2008 bekommen 51 Prozent der befragten alleinerziehenden Mütter vollständig Unterhalt, aber nur 43 Prozent der befragten alleinerziehenden Väter.

Aus den jährlichen Strafverfolgungsstatistiken ergibt sich des Weiteren, dass regelmäßig mehr Männer als Frauen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt werden. So waren zum Beispiel im Jahre 2006 – bei einer Gesamtzahl von 3 238 Verurteilungen – 3 188 Verurteilte männlich. Ursächlich hierfür ist wohl, dass nach einer Trennung in der Mehrzahl aller Fälle die Mütter die Betreuung der Kinder übernehmen – diesbezügliche Statistiken gehen von etwa 95 Prozent aus – und somit grundsätzlich die Väter barunterhaltspflichtig sind.

11. Wie hoch ist der Anteil von Unterhaltsverpflichteten, die ihren Pflichten über den gesamten Unterhaltszeitraum in vollem Umfang nachkommen bzw. nicht nachkommen?

Erhebungen zum Zahlungsverhalten von unterhaltspflichtigen Elternteilen bezogen auf den gesamten Unterhaltszeitraum liegen nicht vor.

12. Wie ist die Entwicklung der Zahlungen bei den Unterhaltsverpflichteten im Zeitverlauf, und lassen sich empirisch Phasen feststellen, in denen eher gezahlt wird, und Phasen, in denen es größere Probleme (z. B. direkt nach der Trennung) gibt?

Erhebungen zum Zahlungsverhalten von unterhaltspflichtigen Elternteilen über einen längeren Zeitraum hinweg liegen nicht vor, so dass keine Aussagen zu zeitlichen Entwicklungen möglich sind. Insbesondere die Studie „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ aus dem Jahre 2002 ließ jedoch erkennen, dass die Bereitschaft, Kindesunterhalt zu leisten, dann höher ist, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, regelmäßige Umgangskontakte stattfinden und wichtige Entscheidungen von beiden Elternteilen getroffen werden.

Darüber hinaus war ein geringfügiger Anstieg regelmäßiger und vollständiger Unterhaltszahlungen für den Fall festzustellen, dass rechtliche Schritte zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen unternommen wurden (vgl. hierzu die Broschüre „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden“, Seiten 13 und 14).

13. Plant die Bundesregierung, die Inanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses zu begrenzen, indem Alleinerziehende, die einen festen Partner/eine feste Partnerin haben, keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten?

Nein, ein Anspruchsausschluss bei Eingehen einer neuen, nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht geplant.

14. Wie hoch liegt derzeit die Rückholquote bei den säumigen Elternteilen, und wie hat sie sich in den vergangenen fünf Jahren (bitte Jahreswerte angeben) verändert?

Eine Rückholquote für das Jahr 2010 liegt noch nicht vor. Die Rückholquote betrug bundesweit durchschnittlich im Jahr 2009 20 Prozent, in den Jahren 2007 und 2008 19 Prozent, im Jahr 2006 17 Prozent und im Jahr 2005 20 Prozent.

15. Was verursacht nach Meinung der Bundesregierung die schlechte Rückholquote?

Die Rückgriffsquote ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, von denen einige beispielsweise aufgeführt werden. Die Unterhaltsleistung nach dem UVG wird entweder als Vorschuss oder als Ausfallleistung erbracht (vgl. § 1 Absatz 1 UVG). Die Unterhaltsleistung nach dem UVG wird als Ausfallleistung erbracht, wenn das Kind keinen Unterhaltsanspruch hat. Das Kind hat keinen Unterhaltsanspruch, wenn der familienferne Elternteil leistungsunfähig ist. Leistungsunfähigkeit liegt nach § 1603 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, wenn der familienferne Elternteil bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts Unterhalt zu gewähren, z. B. wenn er arbeitslos ist und sich mit allen ihm möglichen Mitteln um eine Arbeitsstelle bemüht. Hat das Kind keinen Unterhaltsanspruch, ist ein Rückgriff von vornherein nicht möglich. Denn es kann kein Unterhaltsanspruch nach § 7 Absatz 1 UVG auf das Land übergehen.

Daneben gibt es Fälle, in denen ein Unterhaltsanspruch besteht und nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, dieser aber nicht vollstreckt werden kann, weil tatsächlich kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, in das vollstreckt werden könnte. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Leistungsfähigkeit aufgrund von fiktivem Einkommen des Unterhaltsschuldners angenommen wurde. Fiktives Einkommen wird angenommen, wenn der familienferne Elternteil seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheit, die er gegenüber seinem minderjährigen Kind hat, nicht nachkommt (vgl. § 1603 BGB). Außerdem gibt es Fälle, in denen der familienferne Elternteil tatsächlich nicht leistungsfähig ist, aber aufgrund einer Beweislastumkehr nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 22. Oktober 1997, Az. XII ZR 278/95) vermutet wird, er sei leistungsfähig. Die Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils wird vermutet, wenn er nicht nachweist, dass er leistungsunfähig ist. Reagiert der familienferne Elternteil nicht auf die Anschreiben der Unterhaltsvorschussstelle oder weist er seine Leistungsunfähigkeit nicht ausreichend nach, obwohl ihm dies möglich wäre, wird ein Unterhaltsanspruch angenommen.

16. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der schlechten Rückholquote und Personalmangel in den Jugendämtern?

Erkenntnisse darüber liegen nicht vor.

17. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern ergreifen, um die Rückholquote deutlich zu steigern?

Als gesetzliche Maßnahme plant die Bundesregierung zur Verbesserung des Rückgriffs die Auskunftsmöglichkeiten der für den Vollzug des UVG zuständigen Stellen zu erweitern (siehe auch die Antwort zu Frage 9).

Die vom BMFSFJ in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesministerien erarbeiteten Weisungen zur Durchführung des UVG werden weiterhin jährlich unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht, zum Vollstreckungsrecht und zum Sozialrecht aktualisiert.

18. Wie hoch liegt derzeit die Rückholquote bei säumigen Elternteilen, die im Ausland leben, und wie hat sie sich in den vergangenen fünf Jahren (bitte Jahreswerte angeben) verändert?

Eine gesonderte Rückholquote nach dem Aufenthaltsort des familienfernen Elternteils wird statistisch nicht erfasst.

19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung nach der Kritik des Bundesrechnungshofes 2007 (Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes) ergriffen, um die Rückgriffquote von im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen zu erhöhen?

Der Bundesrechnungshof hat ausgeführt, dass er neben der Erarbeitung eines Handlungsleitfadens für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter die zentralisierte Bearbeitung der UVG-Fälle mit Auslandsberührung für notwendig hält (Bundestagsdrucksache 16/7100).

In Abstimmung mit den Ländern wurden Handlungsleitlinien für den Rückgriff im Ausland erarbeitet und im August 2008 den Landesministerien zur Verfügung gestellt, die sie an die Unterhaltsvorschussstellen weitergeleitet haben.

Das BMFSFJ empfiehlt den Ländern, die Bearbeitung des Auslandsrückgriffs zu zentralisieren, denn die Länder führen das UVG als eigene Angelegenheit aus und regeln nach Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Das BMFSFJ erfragt regelmäßig den Sachstand zu Zentralisierungsbemühungen und unterstützt den rechtlichen und organisatorischen Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern. Beispielsweise wurden Mustervordrucke für Rückgriffsmaßnahmen in türkischer, bosnischer, serbischer, spanischer, ukrainisch, englisch, französisch, griechisch, italienisch, polnisch, russisch und tschechischer Sprache erarbeitet und der Austausch zwischen den Bundesländern unterstützt.

Im Übrigen wird auf die Berichte des BMFSFJ im Jahr 2008 und 2009 gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und dem Bundesrechnungshof verwiesen.

20. Wie viel Personal ist derzeit mit der Berechnung, Auszahlung und Einziehung von Rückständen im Bereich Unterhaltsvorschuss beschäftigt?

Erkenntnisse darüber liegen nicht vor.

21. Welche Maßnahmen zur Erhöhung der Rückholquote haben die Länder bzw. einzelne Bundesländer dem Bund in den vergangenen fünf Jahren unterbreitet, und wie bewertet die Bundesregierung die einzelnen Vorschläge?

Das BMFSFJ bemüht sich fortlaufend um die Verbesserung der Rückholquote. Es aktualisiert in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesministerien und teilweise mit den Landesjugendämtern jährlich die UVG-Richtlinien, die die Landesministerien als Weisung an die jeweils zuständigen Stellen weiterleiten. Im Rahmen dieser engen Zusammenarbeit finden in regelmäßigen Abständen Beratungen statt. Schwerpunkt dieser Beratungen ist die Verbesserung des Rückgriffs. Während der Beratungen wird neben der Vielzahl an Einzelfragen unter anderem die gesamte aktuelle unterhaltsrechtliche, vollstreckungsrechtliche und sozialrechtliche Rechtsprechung ausgewertet und dahingehend erörtert, ob sie zur Begründung und zur Verbesserung von Rückgriffsmaßnahmen herangezogen werden kann. Zudem werden Änderungsvorschläge zu gesetzlichen Regelungen erörtert. Die Vorschläge, welchen Einzelfragen und welchen Urteilen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, werden sowohl vom BMFSFJ als auch von den Landesministerien eingebracht. Die Unterhaltsvorschussstellen können ihre Vorschläge und Fragen über das jeweils zuständige Landesjugendamt bzw. das Landesministerium einbringen.

Aktuelle Beispiele für Vorschläge der Länder für gesetzliche Verbesserungen sind eine Regelung einer Beurkundungsbefugnis des Jugendamtes auch bei

übergegangenen Ansprüchen nach § 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und einer Regelung eines Kontenabrufs. Beide Vorschläge werden von der Bundesregierung unterstützt und sollen bei der nächsten Gelegenheit als Gesetzentwurf eingebracht werden.

Aktuelle Beispiele für Hinweise auf unterhaltsvorschussrechtliche und unterhaltsrechtliche Rechtsprechung, die in die Weisungen eingefügt wurden, sind die Verweise auf OLG Celle vom 29. Januar 2009 – 10 WF 29/09, JAmt 2009, S. 210, BGH vom 9. Januar 2008 – XII ZR 170/05, BGH vom 28. Mai 2008 – XII ZB 34/05 und OLG Karlsruhe vom 19. Juli 2007, Az. 16 WF 131/07.

22. Inwiefern diskutiert die Bundesregierung eine Änderung des Selbstbehalts bei Unterhaltspflichtigen für eine geeignete Maßnahme zur Erhöhung der Rückholquote?

Gesetzliche Vorgaben zur Höhe des Selbstbehaltes bestehen nicht. Der in der unterhaltsrechtlichen Praxis zur Anwendung kommende Selbstbehalt von Unterhaltspflichtigen geht vielmehr auf die sogenannte Düsseldorfer Tabelle zurück. Im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung enthält diese Tabelle in ihren Anmerkungen auch unverbindliche Empfehlungen zur Höhe des Selbstbehaltes. Die Düsseldorfer Tabelle wird allerdings nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Oberlandesgericht Düsseldorf in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag e. V. herausgegeben. Die Bundesregierung hat mithin auf etwaige Änderungen des Selbstbehalts keinen Einfluss.

23. Plant die Bundesregierung eine Änderung der Bußgeldvorschriften, bzw. diskutiert die Bundesregierung mit den Ländern andere Formen der Sanktionierung über die bisher mögliche Geldbuße für säumige Väter hinaus?

Eine Änderung von § 10 UVG ist mit Blick auf die Erweiterung der Auskunftsmöglichkeiten für die Unterhaltsvorschussstellen nicht geplant. Die Verbesserung der Auskunftsmöglichkeiten für die Unterhaltsvorschussstellen ist zielführender. Allein durch das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelangen die Stellen noch nicht an die für den Rückgriff erforderlichen Informationen.

24. Inwiefern hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der veränderten Familienformen die sog. Stiefkinderregelung weiterhin für gerecht, sinnvoll und zeitgemäß?

Davon ausgehend, dass mit der so genannten „Stiefkinderregelung“ der Anspruchsausschluss nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG bei Heirat des alleinerziehenden Elternteils gemeint ist, bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung. Der Anspruchsausschluss wurde höchstrichterlich bestätigt (BVerfG vom 3. März 2004, Az. 1 BvL 13/00, BVerwG vom 2. Juni 2005 zur eingetragenen Lebenspartnerschaft, Az. 5 C 24/04, und vom 7. Dezember 2000 zur Ehe, Az. 5 C 42/99).

25. Inwiefern hält die Bundesregierung in Reaktion auf die Regelungslücke des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) eine Ausweitung des Berechtigtenkreises nach § 1 UhVorschG für Kinder, die bei Verwandten bis zum dritten Grad leben und vom anderen Elternteil keinen Unterhalt bekommen, für notwendig?

Eine Ausweitung des Berechtigtenkreises ist mangels Regelungslücke nicht notwendig. Unterhaltsvorschussleistungen sind ausschließlich für Kinder, die bei

ihrem alleinerziehenden Elternteil leben, vorgesehen. Personen, die Kinder von anderen Eltern bei sich aufnehmen, sind typischerweise nicht so belastet wie ein alleinerziehender (leiblicher) Elternteil. Der aufnehmende (Pflege-)Elternteil übernimmt die Erziehung und Betreuung im Gegensatz zu dem leiblichen Elternteil freiwillig. Fällt jedoch der leibliche Elternteil für die Betreuung und Erziehung des Kindes aus und wird das Kind ausschließlich im Haushalt einer anderen, aufnehmenden Person versorgt, betreut und erzogen, können Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Leistungen zum Unterhalt des Kindes (sogenanntes Pflegegeld) nach dem SGB VIII bestehen.

26. Welche zusätzlichen Kosten beim Unterhaltsvorschuss sind beim Bund und bei den einzelnen Ländern als Folge des so genannten Wachstumsbeschleunigungsgesetzes entstanden?

Im Gesetzentwurf zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz (Bundestagsdrucksache 17/15) wurden für den Unterhaltsvorschuss für Bund und Länder zusammen Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro und Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro angegeben. Die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben und der Einnahmen lässt sich nicht isoliert für das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ermitteln. Ausgaben und Einnahmen spiegeln die gesamte Bewilligungs- und Rückgriffssituation beim UVG wider; eine Zurückführung auf bestimmte einzelne Ereignisse kann es nicht geben.

elektronische Vorabfassung*